

31. August 2011 ERZ C

1.490

**Kantonsbeitrag an die Stadt Bern für die Gesamtsanierung des
Stadttheaters Bern; Ausgabenbewilligung, Objekt-, Projektierungs- und
mehrfähriger Verpflichtungskredit 2012-2013**

1. Gegenstand

Das Berner Stadttheater am Kornhausplatz 20, welches 1899 bis 1903 erbaut wurde, ist ein schützenswertes historisches Baudenkmal. 1981 bis 1984 wurden Gebäudehülle und bühnentechnische Einrichtungen das letzte Mal umfassend saniert. Damit das Stadttheater am Kornhausplatz 20 punkto Gebäude- und Betriebssicherheit zwischen 2008 und 2012 überhaupt betrieben werden kann, haben der Stadtrat und der Grosse Rat des Kantons Bern zu gleichen Teilen einem Instandsetzungskredit von insgesamt CHF 3,085 Mio. zugestimmt (RRB 1813/2008).

Seit November 2008 ist der Gebrauch der Bühnenanlagen massiv eingeschränkt und im Bereich der Produktionsanlagen können die künstlerischen Anforderungen und Nutzungskriterien nicht mehr oder nur noch in sehr beschränktem Masse erfüllt werden. Diese Anlagen müssen wieder den heutigen Anforderungen und Nutzungskriterien sowie den sicherheitstechnischen Auflagen entsprechen. Auch das Gebäude und haustechnische Einrichtungen müssen einer gründlichen Sanierung unterzogen werden. Eine Gesamt-erneuerung wird unumgänglich.

Dazu soll, basierend auf dem überarbeiteten Vorprojekt, ein Bauprojekt für ein verbindlich festgelegtes Kostendach von CHF 45 Mio. ausgearbeitet werden. An der Finanzierung der Projektierungskosten von CHF 4,5 Mio. beteiligt sich der Kanton Bern mit 50 Prozent.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 4, Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Februar 1975 (KFG; BSG 423.11)
- Verordnung über die Teilkonferenz Kulturförderung Bern-Mittelland vom 28. Oktober 2009 (TKKV Bern-Mittelland; BSG 423.412)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Art. 15 Abs. 4 des Subventionsvertrages 2011-2015 vom 18. Januar 2011 mit der Stiftung Konzert Theater Bern
- Art. 45 Abs. 2, Art. 46, Art. 48 Abs 2 Bst. a, Art. 50 Abs.3 und Art. 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)
- Art. 148 und Art. 152 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1)



3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgabe (Art. 46 und Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG)

4. Massgebende Kreditsumme

Der Kantonsanteil an den Projektierungskosten, höchstens aber CHF 4.5 Mio., berechnet sich wie folgt:

Projektierungskosten der Gesamtsanierung Stadttheater Bern	CHF 4'500'000
Abzgl. Anteil der Stadt Bern von 39%	CHF -1'755'000
Abzgl. Anteil der Teilkonferenz Kultur der RK Bern-Mittelland von 11%. Die Burgergemeinde Bern hat signalisiert, sich im Sinne einer Vorfinanzierung an diesem Anteil zu beteiligen.	<u>CHF - 495'000</u>
Anteil des Kantons Bern von 50% und zu bewilligender Projektierungskredit	CHF 2'250'000

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Gesprochen wird ein mehrjähriger Verpflichtungskredit

- Konto 565000

- Produktgruppe 8.11.9100, Kultur

- Produkt 910010, Kulturförderung

der voraussichtlich wie folgt auf die Rechnungsjahre verteilt wird:

Rechnungsjahr 2012	CHF 1'500'000
Rechnungsjahr 2013	CHF 750'000

Der Kredit ist im Voranschlag 2012 sowie im Finanzplan der Folgejahre nicht enthalten. Eine Kompensation innerhalb der Erziehungsdirektion wird angestrebt.

6. Bedingung

Der Kantonsbeitrag wird unter dem Vorbehalt bewilligt, dass sich die anderen Finanzierungsträger mit insgesamt 50% an der Finanzierung des Projektierungskredites beteiligen.

Aus der anteilmässigen Mitfinanzierung der Projektierungskosten durch den Kanton Bern darf nicht geschlossen werden, dass sich der Kanton Bern im entsprechenden Umfang an der Ausführung beteiligen wird. Die Frage der Mitfinanzierung an den Ausführungskosten wird auch unter der Berücksichtigung der inskünftigen Stellung der Institution für den Kanton beurteilt werden. Die Finanzierungsbereitschaft der übrigen heutigen und künftigen Träger und die Möglichkeiten des Lotteriefonds sind weitere Faktoren.

Von der Stadt Bern und den Stadtbauten Bern (StaBe) wird gefordert, dass sie als Besitzerin der Liegenschaft eine detaillierte Kostenschätzung mit Baubeschrieb vorlegen und darlegen, wie das Risikomanagement aufgebaut sein wird, um Mehrkosten zu verhindern. Diese Unterlagen werden als Grundlage für die Entscheidung über den späteren Finanzierungsbeitrag an die Ausführungskosten benötigt. Der Kanton Bern geht davon aus, dass allfällige Mehrkosten von der Stadt Bern getragen werden.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

An den Grossen Rat

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. G.', written in a cursive style.